Satzung der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gewerbegebiet Süd", Teil I

Für die Flurstücke 190 und 191 der Flur 19 der Gemarkung Boostedt,
nordwestlich der Schnittstelle der Straßen 'Zum Bauhof' / 'Neumünsterstraße'

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Boostedt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, Teil I für die Flurstücke 190 und 191 der Flur 19 der Gemarkung Boostedt, nordwestlich der Schnittstelle der Straßen 'Zum Bauhof' / 'Neumünsterstraße', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung

M 1:1000

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUN
1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, Teil I	§ 9 Abs.
	Art der baulichen Nutzung	
SOEH	sonstiges Sondergebiet Einzelhandel (EH), Unterteilt in die Bereiche EH 1 und EH 2	§ 9 Abs. 1 Nr. + § 11
	Maß der baulichen Nutzung	
GR= 2.170 m²	Grundflächenangabe, z.B. 2.170 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. + § 16
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I	§ 9 Abs. 1 Nr. + § 16 Abs. 2 + 3, § 20
	Höhe der baulichen Anlagen	
GH= 36,50 m ü.NN	Zulässige Gebäudehöhe, z.B. 36,50 m ü.NN (über Normal-Null)	§ 9 Abs. 1 Nr. + § 16 Abs. 2 + 3, § 18
	Bauweise, Baugrenzen	
a	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. + § 22
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. + § 23
	Verkehrsflächen	
▼▲	Bereich der Ein- und Ausfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grünflächen	
	Grünfläche PG = Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung:	
GGPG	GG = Gliedergungsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, anzupflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	3. Darstellung ohne Normcharakter	
	Bebauung, vorhanden	
1/79	Flurstücksbezeichnung	
○ 26.25	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe m über NHN (Normalhöhennull)	
	Böschung, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

1.1. Das Plangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung ‚Einzelhandel' (SOEH) festgesetzt.

In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH) sind folgende Nutzungen zulässig:
- ein (1) großflächiger Lebensmitteldiscounter (SOEH1);
- ein (1) großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt-Vollsortimenter) (SOEH2);
- ein (1) Lebensmittelhandwerk (Bäckerei) und Gastronomiebetrieb (Bistro und Sitzbereich).

1.2. In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH) ist gemäß § 11 BauNVO ein (1) großflächiger Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Verkaufsfläche (VKF) von bis zu 1.150m² für Warensortimente des periodischen Bedarfs (nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß der Neumünsteraner Sortimentsliste (Ziffer 8, Tabelle 10 des Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Neumünster von Oktober 2008) zulässig.

Back- und Konditoreiwaren	Metzgerei- und Fleischereiwaren	Lebensmittel
Nahrungs- und Genussmittel	Getränke	Schnittblumen
Zoologischer Bedarf	Drogeriewaren und Körperpflegeartikel	Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel
Parfümerieartikel	Freiverkäufliche Apothekenwaren	Schreib- und Papierwaren

Auf maximal bis zu 10% der Verkaufsfläche (VKF) sind Randsortimente des aperiodischen Bedarfs (nicht nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß der Neumünsteraner Sortimentsliste (Ziffer 8, Tabelle 10 des Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Neumünster von Oktober 2008) zulässig. Diese 10% werden auf die gesamte maximal zulässige Verkaufsfläche angerechnet.

Büroartikel	Sortimentsbuchhandel	Herren-, Damen- und Kinderbekleidung
Meterware für Bekleidung, Kurz- und Handarbeitswaren	Wäsche und Miederwaren, Bademoden	Schuhe
Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme	Glas, Porzellan, Feinkeramik	Hausrat, Schneidwaren, Bestecke
Haushaltswaren	Geschenkartikel	Spielwaren
Künstler-, Hobby- und Bastelbedarf	Musikinstrumente und Zubehör	Sportbekleidung und –schuhe
Sportartikel und -geräte	Camping- und Outdoorartikel	Angler- und Jagdbedarf
Haus- und Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen	Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen	Elektrokleingeräte
Leuchten und Lampen	Unterhaltungselektronik	Videokameras und Fotoartikel
Telefone und Zubehör	Bild- und Tonträger	Computer und Zubehör, Software
Orthopädische Artikel, Sanitätsbedarf	Hörgeräte	Augenoptikartikel
Uhren, Schmuck	Kinderwagen, Baby- und Kleinkindartikel	Erotikartikel

Teil B: Textliche Festsetzungen

1.3. In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH2) ist gemäß § 11 BauNVO ein (1) großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt-Vollsortimenter) für die Nahversorgung mit einem vorwiegend den periodischen Bedarf abdeckenden Warensortiment (nahversorgungsrelevante Sortimente) bis maximal 1.750m² Verkaufsfläche (VKF) zulässig.

Auf maximal 10% der Verkaufsfläche (VKF) sind auch Ergänzungssortimente und Aktionsangebote (Non-Food) des aperiodischen Bedarfs (nicht nahversorgungsrelevante Sortimente) im Bereich des Lebensmittelmarktes zulässig.

1.4. In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH2) ist gemäß § 11 BauNVO ein Lebensmittelhandwerk (Bäckerei) mit einer maximalen Verkaufsfläche (VKF) bis 50m² zulässig.

Zu dem Lebensmittelhandwerk (Bäckerei) ist ein Gastronomiebetrieb (Bistro und Sitzbereich) mit einer maximalen Verkaufs- und Nutzfläche bis 50m² zulässig.

1.5. Zusätzlich zu den v.g. Verkaufsflächen innerhalb der ortsunveränderlichen baulichen Anlagen sind temporäre ortsveränderliche Verkaufsflächen im Außenbereich bis maximal 100m² zulässig.

2. Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen und Stellplätze
§ 19 Abs. 4 BauNVO

Eine Überschreitung der GRZ durch Stellplätze und Nebenanlagen mit Zufahrten und Anlieferzonen ist bis zu einer GRZ von 0,98 zulässig.

3. Abweichende Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH) sind Gebäude in der abweichenden Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mit einer Länge und Breite über 50m zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen
§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH) werden die maximalen Gebäudehöhen (GH) durch die Höhenangabe über Normal-Null (ü.NN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich Gauben und Dachaufbauten.

Sie darf ausnahmsweise durch betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Brüstungsgeländer, Schornsteine sowie betriebsbedingte Antennenanlagen um maximal 1,50m überschritten werden.

5. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO

Die Grundflächen von Stellplätzen und Nebenanlagen sind nur auf den gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

Nebenanlagen zu werblichen Zwecken – Fahnenmasten und Werbepylon – sind in der privaten Grünfläche zulässig.

6. Werbeanlagen
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 und § 84 LBO S.-H.

6.1. Grundsätzlich sind
- Werbeanlagen blendfrei auszuführen;
- Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht unzulässig;
- nach oben abstrahlende Beleuchtung und starke Lichtquellen unzulässig.

6.2. In dem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SOEH) ist die Errichtung von maximal zwei (2) Werbeanlagen mit einer Höhe bis maximal 10m zulässig. Die maximale Höhe bezieht sich auf die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Abstand der Werbeanlagen zur befestigten Fahrbahnkante der Kreisstraße (K111) darf 8m nicht unterschreiten.

7. Grünordnung
§ Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b und § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG

7.1. *Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung*

Anpflanzen von Bäumen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind anzupflanzen. Es sind nur Bäume der Art ‚Stiel-Eiche' zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die zu verwendenden 3x verpflanzten Bäume gilt ein Mindeststammumfang von 14-16cm in 1m Höhe über dem Erdboden. Bei Abgang ist eine gleichartige Neuanpflanzung vorzunehmen.

Im Stellplatzbereich ist je 15 Stellplätze ein (1) Laubbaum zu pflanzen. Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume als 3x verpflanzte Solitärhochstämme mit einem Stammumfang von 16-18cm zu pflanzen. Es ist eine mindestens 6,0m² große, offene wasserdurchlässige Baumscheibe bzw. eine Baumgrube mit einem Volumen von mindestens 10m³ herzustellen. Abgängige Bäume sind standortgerecht und regionaltypisch zu ersetzen.

7.2. *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft*

Erhalt gesetzlich geschützter Knicks
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG S.-H. geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge und Dimensionierung vollständig zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Erhalt von Bäumen
Der in der Planzeichnung als zu erhaltend gekennzeichnete bedeutende Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie bei Abgang durch standortgerechte und regionaltypische Bäume gleichartig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind diese Bäume wirksam durch die in der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) sowie in den Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) aufgeführten Maßnahmen zu schützen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind als Gehölzpflanzungen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie bei Abgang durch gleichartige Neuanpflanzungen entsprechend zu ersetzen.

Für die Flächen des Anpflanzgebotes sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist je 2m² eine Pflanze zu verwenden.

Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom westlich verlaufenen Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet ist.

B. Hinweise

Schutz von Bahnanlagen
Für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches, welche sich im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn AG befinden, sind folgende Aspekte (v.a. im Zuge von Baumaßnahmen) dauerhaft zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 (insb. Abschnitt II, § 6 und § 7 LEisenbG);
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden;
- Inanspruchnahme von Bahngelände ist -sofern nicht abweichend vereinbart- auszuschließen und entsprechend zu vermeiden;
- Bahnseitengräben dürfen funktionell nicht eingeschränkt werden;
- Oberflächenwasserabfluss aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein;
- Überhänge von Gehölzen und Sträuchern entlang der Bahnanlage dürfen den Eisenbahnbetrieb nicht beeinträchtigen;
- Windwurf und Windbruch von Gehölzen und Sträuchern darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährden;
- Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen o.ä. dürfen keine Blendwirkung oder Verwechselungsgefahr mit Verkehrszeichen des Eisenbahnbetriebes haben
- Forderungen hinsichtlich Beeinträchtigungen durch die Eisenbahnanlagen und den Bahnbetrieb sind nicht möglich und damit auszuschließen;
- Abstandsflächen zum Grundstück der AKN Eisenbahn AG sind einzuhalten;
- Die Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein ist im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung bei Baumaßnahmen einzubinden.

Artenschutz
Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ‚AV1: Bauzeitenregelung Fledermäuse' (Beseitigung von Bäumen nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar) sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ‚AV2: Bauzeitenregelung Brutvögel' (Bautätigkeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit) tritt kein Verstoß gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein.

Altlasten
Sollten während der Baumaßnahmen Altlasten bzw. Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen wie Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. Geruch etc.) ergeben, ist die zuständige Stelle für Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu informieren.

Denkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die auf archäologische Kulturdenkmäler hinweisen könnten, ist unverzüglich die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde entsprechend zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG-SH) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten vor Ort.

Bodenschutz
Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB; Schu humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (§ 12 BBodSchV), Bundesbodenschutzgesetzes (u.a. § 7 BBodSchG; Vorsorgepflicht) sowie Kreislaufwirtschaftsgesetzes (u.a. § 2 und § 6 KrWG) einzuhalten.

Kampfmittel
Zufallsfunde von Kampfmitteln sind, obgleich unwahrscheinlich, nicht gänzlich auszuschl Etwaige Funde sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und c aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr, nicht bewegt oder aufgenommen werde Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei entsprechend zu sichern und vor Bewegunge Beeinträchtigungen zu schützen.

Bestehender Bebauungsplan
Mit Inkrafttreten dieses Planes wird die bestehende Satzung der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 23, Teil I der Gemeinde Boostedt außer Kraft gesetzt, soweit sie Geltungsbereich dieses Planes fällt. Es findet eine Überplanung ohne Teilaufhebung sta der betreffende Planteil wird außer Kraft gesetzt, lebt aber bei Unwirksamkeit der 2. Änc des Bebauungsplanes Nr. 23, Teil I wieder auf.

Externe Ausgleichsflächen
Die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Kompensation (ca. 68 lfd. m Knick) für Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes wird gleichartig auf den folgenden externen Flächen umgesetzt: „Knickkompensationspool OK 88-45 Jerrisbektal 1" (Wanderup, Kreis Schleswig-Flensburg, Naturraum Geest).

Ein Teil der nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Kompensation (ca. 17 lfd. m Knick) für Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes wird durch Leistung einer Ersatzgeldzahlung abgegolten.

Einsichtnahme der Normen und Vorschriften
Hier erwähnte DIN-Normen und Vorschriften können, ebenso wie zur Planung gehörige Gutachten oder weitere planungsrelevante Unterlagen, im Amt Boostedt-Rickling während der öffentlichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.11.2017.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.09.2017 bis 05.10.2017.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2017 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.02.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 26.11.2018 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2019 bis zum 15.03.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 02.02.2019 bis zum 08.02.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.boostedt.de" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 30.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Boostedt, den 11. Dez. 2019 Siegel Gemeinde Boostedt

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   Neumünster, den 27. Nov. 2019 Siegel Öfftl. best. Vermesser

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.07.2019 bis zum 16.08.2019 während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB (angemessen verkürzt) erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 20.07.2019 bis zum 26.07.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.boostedt.de" ins Internet eingestellt.

10. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt waren, wurden am 15.07.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

11. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.11.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

    Boostedt, den 11. Dez. 2019 Siegel Gemeinde Boostedt

12. (Ausfertigung) Die Satzung der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Boostedt, den 11. Dez. 2019 Siegel Bürgermeister/in

13. Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 19.12.19 bis zum 25.12.19 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.12.19 in Kraft getreten.

    Boostedt, den 27. Dez. 2019 Siegel Bürgermeister/in

Übersichtsplan ohne Maßstab

Satzung der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gewerbegebiet Süd", Teil I

Für die Flurstücke 190 und 191 der Flur 19 der Gemarkung Boostedt,
nordwestlich der Schnittstelle der Straßen 'Zum Bauhof' / 'Neumünsterstraße'

Bearbeitung : 07.12.2017, 05.01.2018, 14.02.2018, 06.09.2018, 30.10.2018, 24.04.2019, **13.09.2019**

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK · KÜHLE · KOERNER · GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 · 24118 KIEL · FON 0431 6948990 · FAX 6946929
email: info@B2k-architekten.de www.B2k-architekten.de

Geändert :

Art des Verfahrens : ☐ Regelverfahren ☐ Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) ☐ Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB) ☐ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) ■ Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens : ☐ § 3 (1) BauGB ■ § 4 (1) BauGB ■ § 3 (2) BauGB ■ § 4 (2) BauGB ☐ § 4a (2) BauGB ■ § 4a (3) BauGB ■ § 1 (7) BauGB ■ § 10 BauGB